

Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV

Technischer Bericht GEMEINDE OBERWENINGEN



06.05.2024

Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Verfasserin	Geprüft von
Entwurf	30.11.2022	pok, jub	zil
Revision	28.11.2023	pok	zil
Revision	06.05.2024	zin	zin
Revision	28.03.2025	zin	zin

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Oberweningen, Bauamt
Dorfstrasse 6
8165 Oberweningen
Kontaktperson:
Michael Zbinden
Tel.: 044 856 18 74
E-Mail: Michael.Zbinden@oberweningen.ch

Auftragnehmer

EFP AG
Affolternstrasse 18
8105 Regensdorf
Kontaktperson:
Stefan Zinggeler
Tel.: 044 843 41 41
E-Mail: stefan.zinggeler@efp.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	6
1.1.	Ausgangslage	6
1.2.	Auftrag und gesetzliche Vorgaben	6
1.3.	Projektperimeter	7
1.4.	Produkte	7
1.5.	Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums und Verfahrensablauf	7
1.6.	Grundsätze und Prinzipien	8
2.	Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung	14
2.1.	Einführung	14
2.2.	Grundlagen auf Stufe Bund	14
2.2.1.	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) (2)	14
2.2.2.	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) (3)	14
2.3.	Kantonale Grundlagen	16
2.3.1.	Kantonaler Richtplan	16
2.3.2.	Öffentliche Oberflächengewässer (25)	16
2.3.3.	Ökomorphologie Fliessgewässer (26)	17
2.3.4.	Gewässerschutzkarte (27)	18
2.3.5.	Revitalisierungsplanung Fliessgewässer (28)	18
2.3.6.	Historische Gewässerkarte im GIS Browser (29)	19
2.3.7.	Naturgefahrenkarte (30)	20
2.3.8.	Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte (31)	21
2.3.9.	Risikokarte Hochwasser (32)	22
2.3.10.	Hochwasserschutzprojekte (33)	22
2.3.11.	Gewässernutzung / Wasserrechte (34)	22
2.3.12.	Baulinien (37)	23
2.3.13.	Fuss und Wanderwege (39)	24
2.3.14.	Kantonale Staatsstrassengrundstücke (41)	24
2.3.15.	Inventar für Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (Kantonale Denkmalschutzobjekte) (42)	25
2.3.16.	Archäologische Zonen (43)	25

2.3.17.	Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI) (44)	25
2.3.18.	Landwirtschaftliche Bewirtschaftung / Orthofoto (49)	25
2.3.19.	Meliorationskataster (50)	25
2.4.	Regionale Grundlagen	27
2.4.1.	Regionaler Richtplan	27
2.5.	Kommunale Grundlagen	28
2.5.1.	Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan) (74)	28
2.5.2.	Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte (83)	30
2.5.3.	Hochwasserschutzprojekte (84)	30
2.5.4.	Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Werkleitungskataster (94)	30
3.	Abschnittsbildung (Dorfbach)	31
3.1.	Abschnitt 1	31
3.2.	Abschnitt 2	31
3.3.	Abschnitt 3	32
4.	Bemessung Gewässerraum	32
4.1.	Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a GSchV	32
4.2.	Erhöhung Gewässerraum	32
4.2.1.	Hochwasserschutz	32
4.2.2.	Gewässerraumrevitalisierung	33
4.2.3.	Natur- und Landschaftsschutz	33
4.2.4.	Gewässernutzung	33
4.3.	Anpassung des Gewässerraums	34
4.4.	Schlussprüfung	35
4.4.1.	Abschnitt 1	35
4.4.2.	Abschnitt 2	35
4.4.3.	Abschnitt 3	36
5.	Ausscheidung Gewässerraum	37
6.	Anhang	38

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Gewässer bilden vielfältige und vernetzte Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Für die Ausbildung dieser Lebensräume brauchen die Gewässer genügend Raum. Der Raum entlang von Gewässern ist jedoch begehrt und wird vielerorts immer knapper. Lebendige Gewässer mit genügend grossen Gewässerräumen erfüllen eine Vielzahl von Schutz- und Nutzungsansprüchen an die Gewässer und sind Voraussetzung für eine funktionierende, integrale Wasserwirtschaft. Deswegen hat der Bund 2011 das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) in Kraft gesetzt. Mit diesen gesetzlichen Grundlagen verpflichtet der Bund die Kantone entlang von Seen, Flüssen und Bächen einen sogenannten Gewässerraum festzulegen und vor Überbauung zu schützen. Einerseits soll damit der nötige Spielraum für Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen, für die Erholung der Bevölkerung sowie für die Nutzung des Gewässers, etwa für die Stromproduktion aus Wasserkraft, erhalten bleiben. Andererseits bildet der Gewässerraum auch eine Pufferzone zum Schutz der angrenzenden Grundstücke vor Hochwasser und den Schutz des Wassers vor Verunreinigungen. Bestehende Bauten im Gewässerraum dürfen stehen bleiben und auch leichte bauliche Anpassungen bleiben möglich. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, regeln die Übergangsbestimmungen der GSchV direkt und grundeigentümerverbindlich die Bemessung der von Bauten und Anlagen freizuhaltenden Uferstreifen.

1.2. Auftrag und gesetzliche Vorgaben

Während der Bund die eigentlichen Bemessungsregeln festlegt, regeln die Kantone das Vorgehen bei der Gewässerraumfestlegung. Im Kanton Zürich sind die Grundsätze und Verfahren zur Gewässerraumfestlegung in der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) geregelt. Gemäss § 15ff. HWSchV sind die Gemeinden für die Erarbeitung des Gewässerraums an Gewässern von lokaler Bedeutung und der Kanton für die Erarbeitung des Gewässerraums an Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung sowie an Gewässern von lokaler Bedeutung ausserhalb des Siedlungsgebiets zuständig.

Im Kanton Zürich wird der Gewässerraum zunächst im Siedlungsgebiet festgelegt. Dieses umfasst für die Gewässerraumfestlegung an den kommunalen Gewässern Bauzonen, kommunale Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen. Die Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets folgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) behält bis zu einer allfälligen Anpassung des WWG weiterhin Gültigkeit. Somit ist für alle Gewässer generell ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Der Auftrag für die Festlegung der Gewässerräume im Siedlungsgebiet der Gemeinde Oberweningen wurde an das Ingenieurbüro EFP AG in Regensdorf vergeben.

1.3. Projektperimeter

Da derzeit das Projekt zur Revitalisierungsplanung an der Surb in Bearbeitung ist, beschränkt sich die Festlegung der Gewässerräume auf den Dorfbach. Die Gewässerräume an der Surb werden im Rahmen des Revitalisierungsprojekts ausgeschieden.

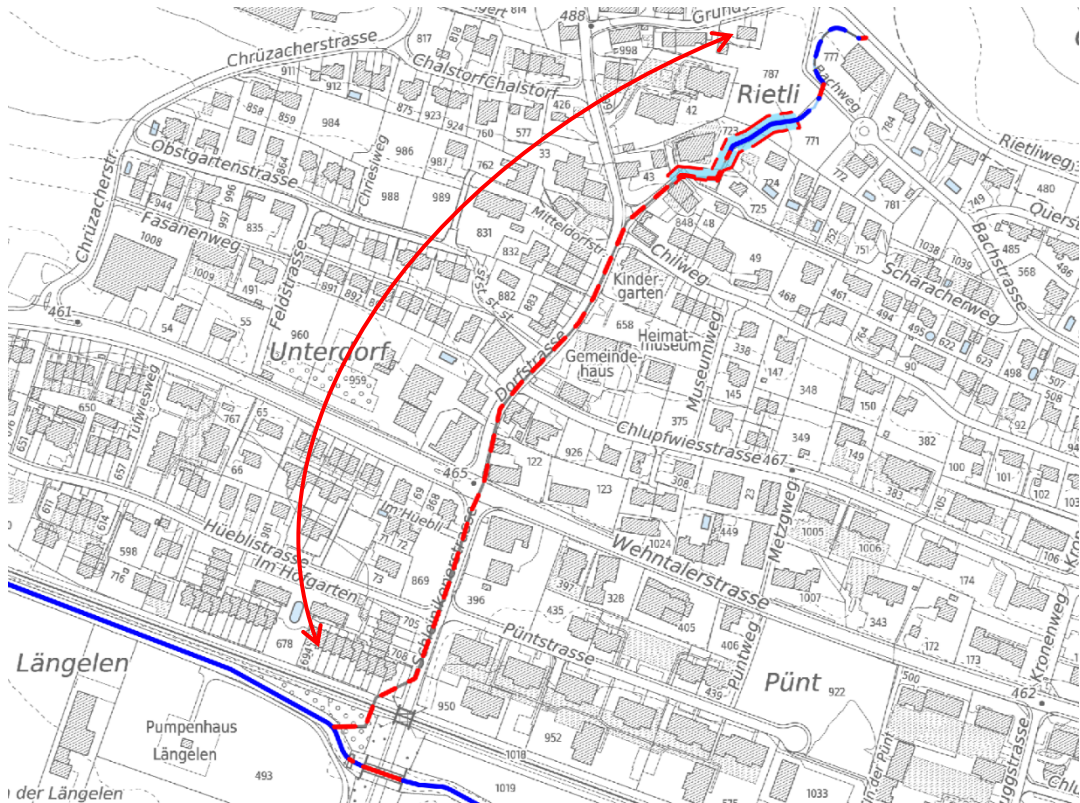


Abbildung 1: Siedlungsgebiet (grau) und Projektperimeter (roter Pfeil) am Dorfbach

1.4. Produkte

Das Schlussdossier umfasst folgende Bestandteile:

- Technischer Bericht inkl. folgender Beilagen:
 - Detailpläne Gewässerraum (max. Mst. 1:1'000)
 - Formular Vorabklärung
 - Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate
 - Terminplan
 - Abschnittsweise Dokumentation der Interessen Inventare mit Substanzschutz
 - Beurteilung dicht überbaut, nicht dicht überbaut
 - Interessenermittlung, -beurteilung und -abwägung

1.5. Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums und Verfahrensablauf

In der Gemeinde Oberweningen kommt für die Festlegung der Gewässerräume im Siedlungsgebiet das vereinfachte Verfahren zur Anwendung. Im Terminplan A01 ist der zeitliche Ablauf detailliert ersichtlich.

1.6. Grundsätze und Prinzipien

Ortsspezifische Gesamtschau

Die Gewässerräume sind in einer ortsspezifischen Gesamtschau und im Rahmen einer umfassenden Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen in Anlehnung an Art. 3 RPV festzulegen. Nebst der Funktion und dem Charakter des Gewässerraums sind – soweit recht- und zweckmässig – auch die Bedürfnisse der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung zu berücksichtigen. Innerhalb des Gewässerraums sind die natürlichen Funktionen des Gewässers möglichst zu verbessern (in Abstimmung mit der Revitalisierungsplanung) und der Hochwasserschutz sowie die Gewässernutzung (inkl. Erholungsnutzung) zu gewährleisten. Die ortsspezifische Gesamtschau ist besonders bei einer Festlegung des Gewässerraums in einem zusammenhängenden Planungsgebiet und bei Gründen zwingend, die für eine Vergrößerung oder Verkleinerung des Gewässerraums sprechen.

Gewässerraum an allen offenen Gewässern festlegen

Der Gewässerraum ist an allen offenen Gewässern gemäss kantonalem Gewässerplan festzulegen. Bei privaten Gewässern erfolgt eine fallweise Beurteilung. Bei Wasserrechtsanlagen im Nebenschluss von Gewässern wird nur dann ein Gewässerraum festgelegt, wenn es sich nachweislich um ein Gewässer im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung handelt. Der Gewässerraum orientiert sich – soweit recht- und zweckmässig – an bestehenden Vorgaben (Gewässerparzellen, Baulinien, Gewässerabstandslinien, Gewässerabstand etc.). Das heisst, dass nach Möglichkeit vorhandene Grundlagen und künftige Planungen berücksichtigt werden. Die im Gewässerschutz erzielten Erfolge (z. B. mit dem Gewässerabstand gemäss § 21 WWG) können dadurch gesichert und gezielt weiterentwickelt werden. Gemäss GSchV des Bundes «kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist». Dies ermöglicht im dicht überbauten Siedlungsgebiet einen gewissen Spielraum bei der Ausscheidung des Gewässerraums. Die Interessen der Siedlungsentwicklung können berücksichtigt werden, sofern der Hochwasserschutz erfüllt ist. Eine Abweichung von den Mindestvorgaben der GSchV ist im Rahmen einer Interessenabwägung im Einzelfall zu begründen. Künftige Anpassungen des Gewässerraums aufgrund der baulichen Entwicklung in einem Gebiet bleiben möglich.

Gewässerraum bei eingedolten Gewässern

Gemäss Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Eindolungen sind deshalb wo immer möglich offenzulegen. Um den Zugang zu einer Dole für deren Unterhalt und Ersatz zu sichern, wird im Grundsatz bei allen eingedolten Gewässern (inkl. überdeckte Hochwasserentlastungskanäle) ein Gewässerraum festgelegt. Zwingend ist die Festlegung bei Hochwasserschutzdefiziten oder einem vorhandenen Revitalisierungspotenzial im Sinne einer Ausdolung.

Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ist im Einzelfall möglich, wenn mit einem rechtlich und finanziell gesicherten Hochwasserschutzprojekt nachgewiesen wird, dass das vorliegende Hochwasserschutzdefizit mit Sicherheit nicht am gegenwärtigen Standort der Dole behoben werden kann. Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ist ebenfalls möglich, wenn eine Dole durch anderweitige, planerische Festlegungen, die das Gewässer vor Überstellung schützen und somit der Raumsicherung für das Gewässer dienen, oder durch die baulichen Gegebenheiten mit Sicherheit vor einer Überstellung mit Bauten und Anlagen geschützt ist. Da der Gewässerraum in solchen Fällen aber zur Sicherung einer minimalen Eingriffsbreite dient, rät das AWEL grundsätzlich von der Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ab. Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum muss in jedem Fall begründet werden. Durch die Ausscheidung eines minimalen Gewässerraums von mindestens 11 Metern auch bei eingedolten Gewässern entstehen in der Regel keine neuen Einschränkungen und die bewährte Praxis mit dem 5 Meter breiten

Gewässerabstand kann beibehalten werden. In begründeten Fällen kann der mindestens 11 Meter breite Gewässerraum unterschritten werden, insbesondere wenn kein Revitalisierungspotenzial vorhanden oder ein kleinerer Gewässerraum für Unterhaltungszwecke ausreichend ist. Im Gewässerraum von eingedolten Fließgewässern gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen (Dünger- und Pflanzenschutzmittelverbot) nicht.

Nachweis der Hochwassersicherheit

Die Gewährleistung des Hochwasserschutzes innerhalb des Gewässerraums ist ein zentrales Anliegen der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung. Mit der Festlegung des Gewässerraums muss bei einem Hochwasserschutzdefizit nachgewiesen werden, wie gross der Gewässerraum sein muss, um den Hochwasserschutz gewährleisten zu können. Der Zugang für den Gewässerunterhalt ist dabei Teil des Hochwasserschutzes und in der Regel innerhalb des Gewässerraums sicherzustellen, sofern er nicht durch andere planerische Festlegungen oder die baulichen Gegebenheiten ausserhalb des Gewässerraums gesichert ist. Falls kein Hochwasserschutzdefizit vorliegt und keine Vergrösserung des Gewässerraums aus ökologischen Gründen oder aufgrund einer Gewässernutzung nötig wird, genügen in der Regel die Mindestbreiten gemäss GSchV. Der Nachweis der Hochwassersicherheit ist gemäss Art. 41a GSchV auch Grundvoraussetzung für die Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten im dicht überbauten Gebiet. Die Hochwassersicherheit und die Sicherung des Zugangs für den Gewässerunterhalt sind bei einer Anpassung des Gewässerraums – insbesondere bei einer Unterschreitung der Mindestbreiten gemäss GSchV – in jedem Fall nachzuweisen.

Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien bei der Interessenabwägung

Im Gewässerraum sind aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung neben dem Hochwasserschutz folgende Funktionen zu gewährleisten:

- **Natürliche Funktionen:** Transport von Wasser und Geschiebe, Ausbildung naturnaher Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen, Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, dynamische Entwicklung des Gewässers und die Vernetzung der Lebensräume. Dabei sind der Ist-Zustand und das Potenzial auf Grundlage der Revitalisierungsplanung zu beachten.
- **Gewässernutzung:** Wasserkraftnutzung, Erholungsnutzung, Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft.

Diese Funktionen können eine Vergrösserung des Gewässerraums über die Mindestbreiten hinaus nötig machen. Dadurch allenfalls betroffene Interessen, beispielsweise der Siedlungsentwicklung, der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Nutzflächen, Bewirtschaftungseinschränkungen, Meliorationsanlagen, Betriebsstandorte mit Nutztierhaltung) oder des Bodenschutzes (Fruchtfolgeflächen, natürlich gewachsene Böden), sind in der Interessenabwägung, insbesondere hinsichtlich der Frage des erforderlichen Masses der Vergrösserung und der Anordnung des Gewässerraums (asymmetrische Anordnung, Harmonisierung), zu berücksichtigen.

Im Siedlungsgebiet ist in «dicht überbauten Gebieten» im Interesse der Siedlungsentwicklung eine Unterschreitung der Mindestbreiten des Gewässerraums möglich, sofern die Anliegen des Gewässerschutzes im verbleibenden Gewässerraum erfüllt sind. Dabei sind in einer Interessenabwägung weitere Kriterien zu beachten und entsprechend zu gewichten:

- **Ortsplanerische und städtebauliche Aspekte** (Zusammenspiel zwischen Gewässer-, Siedlungs- und Strassenraum, Entwicklungsplanungen, innere Verdichtung, Landschaftsbild etc.) mit dem Ziel, je nach Charakter und Bedeutung des Gewässers, bestehende (Lebensraum-) Qualitäten zu erhalten und neue schaffen zu können

- Einfluss auf bestehende oder geplante ober- und unterirdische **Infrastrukturen**, wie z. B. Verkehrsverbindungen und Leitungen
- Einfluss auf bestehende **öffentliche und private Nutzungen**
- Stärkung der **Erholungs- und Grünraumfunktion** – insbesondere im dicht überbauten Gebiet
- Aspekte des **Ortsbild- und Denkmalschutzes** und der **Archäologie**

Auch wenn der Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet den baulichen Gegebenheiten angepasst und die Mindestbreiten unterschritten werden können, muss der verbleibende Gewässerraum den Hochwasserschutz gewährleisten und minimale, ökologische Funktionen wahrnehmen. Der Gewässerraum darf nur so weit beansprucht werden, wie dies zwingend nötig ist.

Anordnung des Gewässerraums

Der Gewässerraum wird in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, z. B. zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt, als Anordnungsspielraum bei bestehenden Bauten und Anlagen oder um den Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet nicht den baulichen Gegebenheiten anpassen zu müssen. Voraussetzung dafür ist, dass in der Gesamtbilanz aller Interessen eine insgesamt bessere Lösung erzielt werden kann und die Funktionen des Gewässerraums nicht geschmälert werden.

Bestandesgarantie und Bewilligungsfähigkeit von bestehenden Bauten und Anlagen

Bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden. Sie geniessen in der Bauzone darüber hinaus eine erweiterte Bestandesgarantie (§ 357 PBG). Damit bleiben gewisse Um- und Ausbauten/Erweiterungen sowie Nutzungsänderungen möglich. Vorbehalten bleiben anderslautende baurechtliche Bestimmungen. Im Grundsatz ist keine weitere Beanspruchung des Gewässerraums durch ober- und unterirdische Bauten und Anlagen unter dem Titel der Bestandesgarantie möglich. Für Erweiterungen, Ersatzbauten und Neuanlagen im Gewässerraum ist eine Einzelfallbeurteilung nötig. Sie sind grundsätzlich nur bewilligungsfähig, wenn sie nachweislich im öffentlichen Interesse liegen und standortgebunden sind.

Nebst den in Art. 41c Abs. 1 GSchV genannten Fuss- und Wanderwegen, Flusskraftwerken und Brücken sind auch weitere im öffentlichen Interesse liegende Infrastruktur- und Erholungsanlagen im Gewässerraum bewilligungsfähig, sofern sie in einem übergeordneten Gesamtkonzept stehen, die Gewässerschutz-, Natur- und Heimatschutzinteressen (Gefährdung von Habitaten und Landschaften) nicht verletzen und aus topographischen Gründen auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind (standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder –einleitung dienen wie z.B. ein Abwasserkanal im Freispiegel, Drainagehauptleitungen und Pumpwerke) oder aus erholungsfunktionalen Gründen am Gewässer liegen müssen. In jedem Fall muss das öffentliche Interesse nachgewiesen und alternative Standorte geprüft werden. Wirtschaftlichkeitsüberlegungen allein sind nicht hinreichend. Der Eingriff in den Gewässerraum muss so gering wie möglich gehalten werden. Ausserhalb der Bauzone kommt innerhalb des Gewässerraums Art. 41c Abs. 2 GSchV und somit die verfassungsrechtliche Bestandesgarantie zur Anwendung. Für die Erweiterung, den Ersatz oder die Neuanlage von nicht standortgebundenen und/oder nicht im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen ist bei Vorliegen neuer Erkenntnisse in dicht überbauten Gebieten auch nach der Festlegung des Gewässerraums eine Ausnahmegewilligung möglich, falls die Bauten und Anlagen zonenkonform sind und keine überwiegenden (Gewässerschutz-) Interessen (insbesondere Hochwasserschutz) dagegensprechen.

Gestaltung und Bewirtschaftung im Gewässerraum

Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Neue Bauten und Anlagen sind im Gewässerraum grundsätzlich nicht mehr bewilligungsfähig, es sei denn, sie sind im öffentlichen Interesse und standortgebunden. Unter «Bauten und Anlagen» werden nicht nur jene Bauten und Anlagen verstanden, die einer Baubewilligungspflicht nach kantonalem Recht unterstehen. Unter «Bauten und Anlagen» im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung fallen sämtliche Bauten und Anlagen gemäss dem raumplanungsrechtlichen Begriff der Bauten und Anlagen; d. h. jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, weil sie entweder den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Eine konkretisierende Begriffsumschreibung findet sich in § 1 der Allgemeinen Bauverordnung (ABV). Auch im Siedlungsgebiet darf der Gewässerraum nur extensiv bewirtschaftet werden. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich verboten. Eine extensive Gartennutzung soll aber möglich bleiben. Bereits heute ist gemäss der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung des Bundes (ChemRRV) in einem beidseitigen Drei-Meter-Streifen entlang der Gewässer die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln verboten. Der Gewässerraum soll derart ausgeschieden werden, dass der Drei-Meter-Streifen gemäss ChemRRV in der Regel im Gewässerraum enthalten ist.

Die Bewirtschaftung (minimal notwendiger Einsatz von Dünger und ggf. Pflanzenschutzmitteln) gewisser Anlagen, für die nachweislich ein grosses öffentliches Interesse besteht (z.B. Rasenflächen von öffentlichen Parkanlagen oder Fussballplätzen), fällt unter den Titel der Bestandesgarantie, soweit die Vorgaben der ChemRRV eingehalten werden.

In von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Waldarealen bleibt die Waldbewirtschaftung, insbesondere die Holznutzung, auch im Gewässerraum uneingeschränkt möglich. Vorbehalten bleiben die Vorgaben der forstlichen Planung (WEP) sowie Natur- und Landschaftsschutzaufgaben in Schutzgebieten. Auf die Holzlagerung im Gewässerraum ist grundsätzlich zu verzichten (Abschwemmgefahr bei Hochwasser). Sofern eine solche Lagerung im öffentlichen Interesse und standortgebunden ist, kann sie in einer Einzelfallbeurteilung mittels Vereinbarung bewilligt werden. Bei ausparzellierten Lagerplätzen, die im Rahmen von Meliorationen (Waldzusammenlegungen) entstanden sind, sowie bei eingedolten Bächen ist keine Vereinbarung nötig. Im Rahmen des Gewässerunterhalts sind die statisch festgesetzten Waldgrenzen zu respektieren (Mähen auf Waldareal ist nicht zulässig). Der durch den Gewässerraum betroffene Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.

Betroffenheit weiterer landwirtschaftlicher Interessen

Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefläche (FFF). Überschneidet der Gewässerraum Flächen, die in den kantonalen Inventaren bereits als Fruchtfolgeflächen (FFF) verzeichnet sind, müssen die Kantone nach Art. 41c^{bis} GSchV diejenigen Böden, die sich im Gewässerraum befinden und die (gemäss Sachplan FFF und RPV) weiterhin FFF-Qualität haben, separat ausweisen. Diese Böden können – als Potenzial – weiterhin zum Kontingent gezählt werden, erhalten aber einen besonderen Status. Im Krisenfall sind gemäss dem jeweiligen Notfallbeschluss die Böden im Gewässerraum mit FFF-Qualität als Letzte und nur im äussersten Notfall zur (vorübergehenden) intensiven Bewirtschaftung beizuziehen; dies ist sinnvoll, da der Gewässerraum insbesondere auch dem Schutz der Gewässer vor Eintrag von Nähr- und Schadstoffen der Landwirtschaft dient.

Für einen effektiven Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 RPG Ersatz zu leisten. Ein solcher Verlust liegt jedoch erst vor, wenn

FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden. Falls der Gewässerraum Kulturland enthält, so ist bei der Planung eines Hochwasserschutz-, Revitalisierungs- oder Natur- und Landschaftsschutzprojekts am Gewässer zu gegebener Zeit in einer stufengerechten Interessenabwägung zu prüfen, wie die Beanspruchung von Kulturland und insbesondere von FFF durch eine Anpassung des Projekts minimiert werden kann (Art. 3 Abs. 2 Bst. a RPG).

Meliorationswege

Gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. b GSchV sind land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege (u.a. Meliorationswege) mit Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers zulässig, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen. Zusätzlich kann die Behörde gemäss Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern, wenn der Gewässerraum landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinausreicht, für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können. Diese Spezialregelung kann somit auch beim landseitigen Teil eines Gewässerraums, der über einen Meliorationsweg hinausragt, zur Anwendung kommen. Meliorationswege entlang von Gewässern werden häufig auch vom Gewässerunterhalt benutzt. Dann sind sie im Gewässerraum zulässig, da sie damit u.a. dem Hochwasserschutz dienen. Aus diesen Gründen sind Meliorationswege bei der Ausscheidung des Gewässerraums nicht speziell zu berücksichtigen.

Übergangsbereich

Zusätzlich zum Gewässerraum sollen die Gemeinden in Zukunft mit Gewässerabstandslinien einen Zwischenraum bezeichnen können, der einen Übergangsbereich zwischen dem Gewässerraum und angrenzenden Hoch- und Tiefbauten sichern soll. Dazu ist im Entwurf des neuen Wassergesetzes vorgesehen, § 67 PBG derart anzupassen, dass die Gemeinden die zulässigen Nutzungen innerhalb der Gewässerabstandslinien neu in der BZO definieren können. Damit kann verhindert werden, dass Hoch- und Tiefbauten direkt bis an den Gewässerraum errichtet und dadurch gewässerseitig keine Kleinbauten und Anlagen mehr erstellt werden können oder der Zugang für den Unterhalt erschwert wird. Bereits vorhandene Gewässerabstandslinien, die sich ortsplanerisch bewährt haben, können beibehalten werden.

Übergeordnete Prinzipien

Folgende übergeordnete Prinzipien kommen bei der Ausscheidung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet zur Anwendung:

- Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt im gesamten Siedlungsgebiet sowohl bei den Fliessgewässern als auch bei den stehenden Gewässern.
- Das «Siedlungsgebiet» umfasst die folgenden Zonen gemäss PBG: Bauzonen, Freihaltezonen, Erholungszonen, Reservezonen.
- Bei landwirtschaftlich genutzten Freihaltezonen, welche sich weitab vom übrigen Siedlungsgebiet befinden, wird vorderhand noch keine Ausscheidung und Festlegung des Gewässerraums vorgenommen. Die Festlegung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt mit der Festlegung des Gewässerraums im Nicht-Siedlungsgebiet. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, kommen die Übergangsbestimmungen der GSchV zur Anwendung.
- Zur Bestimmung des nötigen Gewässerraums wird das Gewässer in sinnvolle Abschnitte unterteilt.
- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen dem Siedlungs- und dem Landwirtschaftsgebiet bzw. zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Wald, wird der Gewässerraum beidseitig ausgeschieden, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet und im Wald.

- Bei kurzen sogenannten Verbindungsabschnitten (max. 300 m Länge) zwischen Siedlungsgebieten wird der Gewässerraum in der Regel durchgezogen, auch wenn dadurch beidseitig Nicht-Siedlungsgebiet (Landwirtschaftszone oder Wald) betroffen wird.
- Verläuft das Gewässer durch ein Waldstück, welches von Siedlungsgebiet umgeben ist und tangieren die geltenden Übergangsbestimmungen oder der potenzielle Gewässerraum das Siedlungsgebiet, wird der Gewässerraum auch im Waldstück ausgeschieden. Durch den Gewässerraum beanspruchter Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.
- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen zwei Gemeinden bzw. liegt es an der Grenze, wo das Gewässer von der einen Gemeinde in die nächst unterliegende verläuft, wird die Ausscheidung des Gewässerraums aufeinander abgestimmt und die Festlegung zwischen den Gemeinden koordiniert.
- Bei einer Anpassung des Gewässerraums orientiert sich dieser an zusammenhängenden Siedlungseinheiten/-strukturen. Gebäude sind bei der Gewässerraumfestlegung grundsätzlich nicht zu umfahren, das Anschneiden durch den Gewässerraum ist, auch bei bestehenden Schutzobjekten, in Kauf zu nehmen. Sind die Voraussetzungen für eine Reduktion gegeben, ist jedoch zu prüfen, wie weit der Gewässerraum reduziert werden kann, um das Anschneiden von Schutzobjekten möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden. Der Gewässerraum ist vorzugsweise gleichmässig breit als kontinuierlicher Korridor auszuscheiden, d.h. es sind keine abrupten Richtungswechsel vorzunehmen. Die Anpassung an harmonisch verlaufende Fassadenlinien oder eine asymmetrische Anordnung ist mit einer entsprechenden Begründung möglich.
- Die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums gemäss GSchV und die Prüfung zur Erhöhung des Gewässerraums sollen mit verhältnismässigem Aufwand möglich sein.
- Eine Anpassung des Gewässerraums im dicht überbauten Gebiet (Reduktion) macht vertiefte Abklärungen nötig. Eine umfassende Interessenabwägung muss sichergestellt werden. Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren wird ein Abschnitt nur dann abschliessend als «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» bezeichnet, wenn für den betreffenden Abschnitt eine Reduktion erfolgt (und damit der detaillierte Nachweis anhand der Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet zwingend erbracht werden und positiv ausgefallen sein musste) oder eine Reduktion im Detail geprüft wurde, der detaillierte Nachweis jedoch zeigte, dass die Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet nicht ausreichend erfüllt sind. An Abschnitten, an denen nicht vordergründig die Absicht besteht, den minimalen Gewässerraum zu reduzieren, soll anhand einer groben Einschätzung lediglich eine Tendenz für «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» angegeben werden. Aus der Bezeichnung einer Tendenz zu dicht überbaut lässt sich keinen Anspruch auf eine spätere Reduktion des Gewässerraums oder auf eine Ausnahmegewilligung im Fall eines Bauvorhabens ableiten. Umgekehrt lässt sich aus der Bezeichnung einer Tendenz zu nicht dicht überbaut nicht ableiten, dass eine Reduktion des Gewässerraums oder die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen ist. Die Tendenz lässt die Möglichkeit offen, die abschliessende Beurteilung im Bedarfsfall zu gegebener Zeit, stufengerecht für das jeweilige Vorhaben vorzunehmen und kann für diesen Fall als Argument beigezogen werden.

2. Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung

2.1. Einführung

Das Resultat des Grundlagenstudiums ist im Formular Vorabklärung im Anhang A01 tabellarisch abgebildet und dient im Prozess der Interessenabwägung zur wertfreien Ermittlung und Dokumentation sämtlicher betroffenen Interessen. In diesem Kapitel wird nur auf diejenigen Grundlagen, für die gemäss Formular Vorabklärung eine Betroffenheit vorliegt, eingegangen.

2.2. Grundlagen auf Stufe Bund

2.2.1. Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) (2)

Die Gemeinde Oberweningen weist keinen Perimeter des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) auf.

2.2.2. Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) (3)

Im IVS erfasste Wege nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Wegsubstanz stehen unter besonderem Schutz. Nationale Objekte «mit viel Substanz» sollen ungeschmälert, solche «mit Substanz» in ihren wesentlichen Elementen erhalten bleiben. Für Wege regionaler und lokaler Bedeutung sind die Kantone zuständig. Im Kanton Zürich sind jegliche Eingriffe in diese Objekte der kantonalen Fachstelle für das IVS (ARE, Kantonsarchäologie) zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Die Strassenabschnitte Dorfstrasse, Wehntalerstrasse der Wege und Brücken, die im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) erfasst sind, sind von der Gewässerraumfestlegung betroffen.

Die betroffenen Objekte 496, 414.3 sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A4 dargestellt.

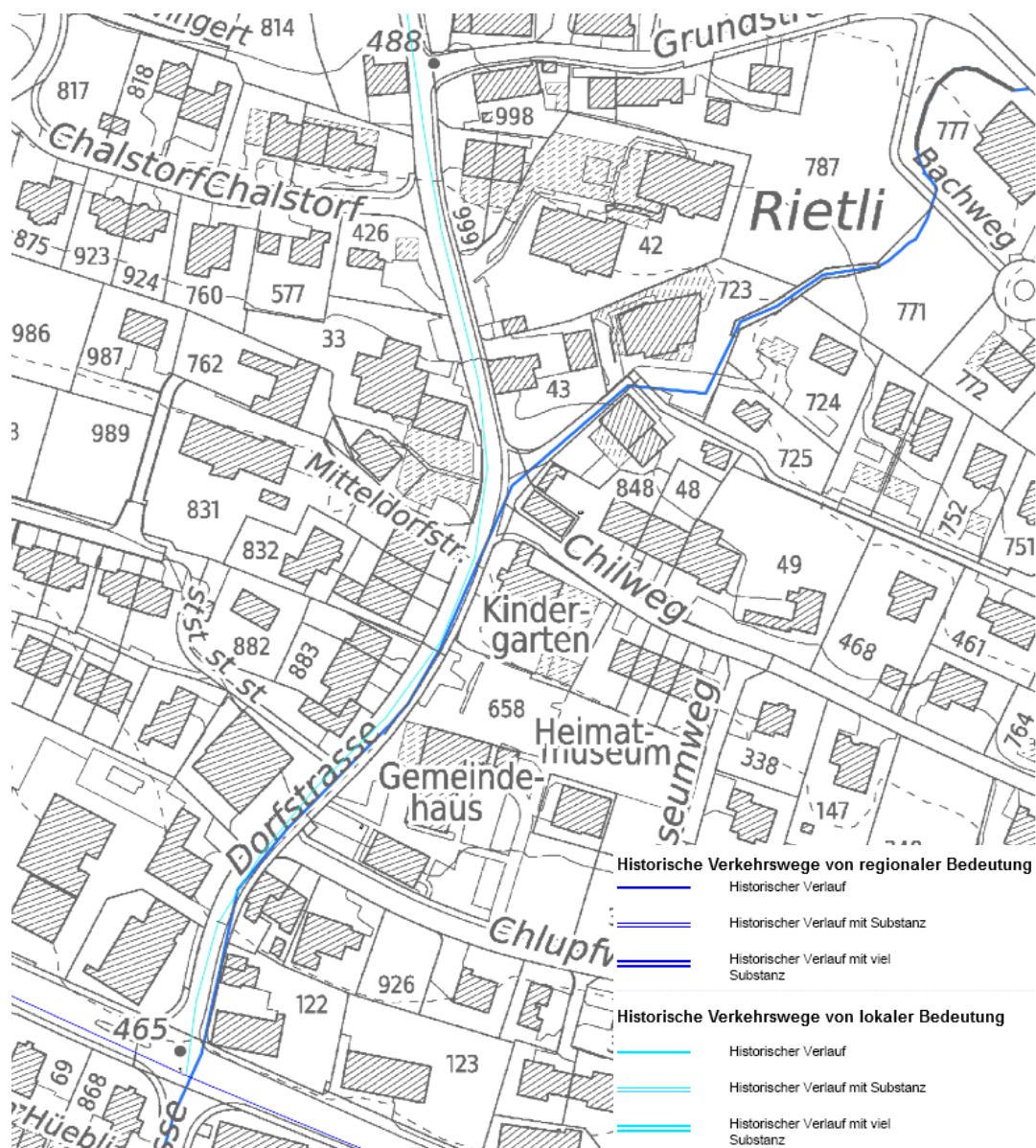


Abbildung 2: Karte des Bundesinventars der historischen Verkehrswege der Schweiz (Quelle: www.maps.zh.ch)

2.3. Kantonale Grundlagen

2.3.1. Kantonaler Richtplan

Zentrumsgebiete (10)

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Zentrumsgebiete eignen sich aufgrund ihrer Lage und ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte für eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte sowie künftige bauliche Verdichtung. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden.

Die Gemeinde Oberweningen weist kein kantonales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf.

Zentrumsgebiete gemäss kantonalem Richtplan gelten als Indiz für dicht überbaut.

2.3.2. Öffentliche Oberflächengewässer (25)

Die öffentlichen Oberflächengewässer werden in vier Kategorien eingeteilt, in Abhängigkeit davon, ob sie offen oder eingedolt sind und ob sie über eine eigene Parzelle verfügen. In der Karte der öffentlichen Oberflächengewässer werden auch Wasserrechte bezüglich Wasserfassungen und Rückgaben, Wasserkanäle, -leitungen und -weiher gezeigt.

Im Projektperimeter ist der Dorfbach vorwiegend ein eingedoltes Fließgewässer ohne eigene Parzelle. Im Abschnitt Rietli verläuft der Bach zum Teil offen mit eigener Parzelle. Ein kleiner Abschnitt fliesst offen und ohne eigene Parzelle. Zum Teil befindet sich der Dorfbach in einem projektierten Gewässerraum mit Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten (s. Abb. 3).

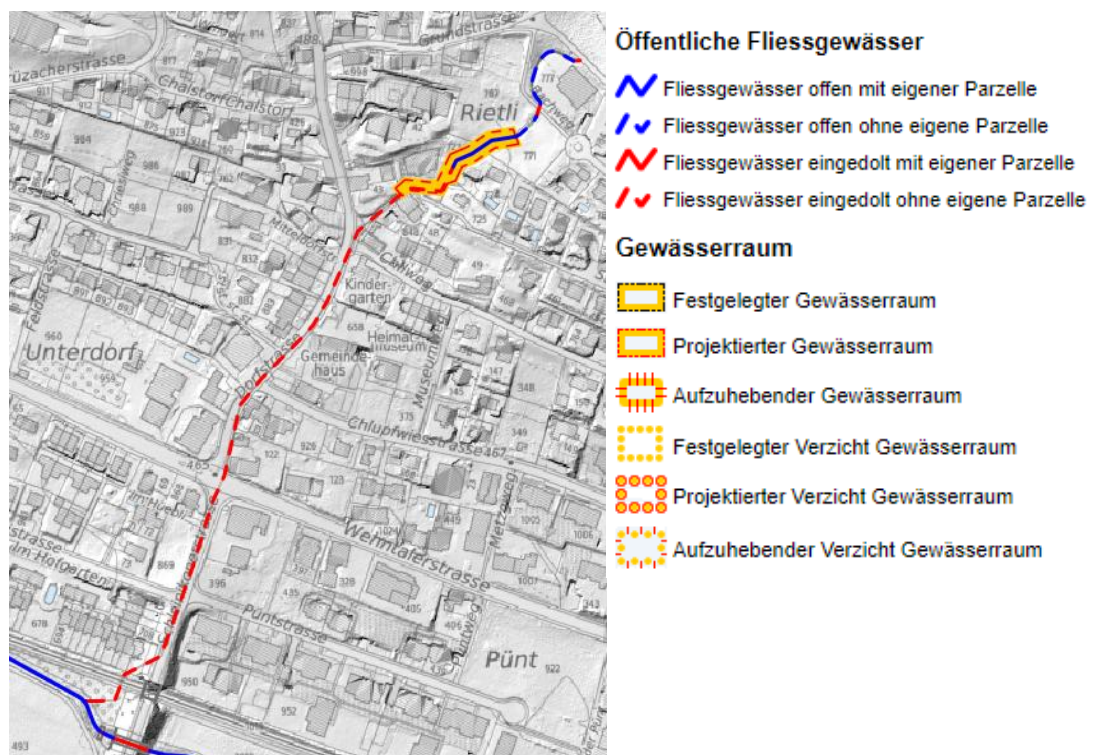


Abbildung 3: Karte der öffentlichen Oberflächengewässer (Quelle: www.maps.zh.ch)

2.3.3. Ökomorphologie Fließgewässer (26)

Unter der Ökomorphologie versteht man die strukturelle Ausprägung eines Gewässers und dessen Uferbereiche. Die Ökomorphologie der Gewässer wird in der Ökomorphologie-Karte abschnittsweise klassifiziert. Man unterscheidet zwischen natürlich/naturnah, wenig beeinträchtigt, stark beeinträchtigt, künstlich/naturfremd und eingedolt. Neben der Ökomorphologie wurden auch vorhandene Bauwerke erhoben.

Der Dorfbach ist im Projektperimeter fast durchgehend eingedolt. Im Bereich Rietli weist ein etwa 90m langer Abschnitt eine stark beeinträchtigte und ein etwa 45m langer Abschnitt eine wenig beeinträchtigte Ökomorphologie auf. In diesem Abschnitt befinden sich auch zwei Durchlässe (s. Abb. 4).

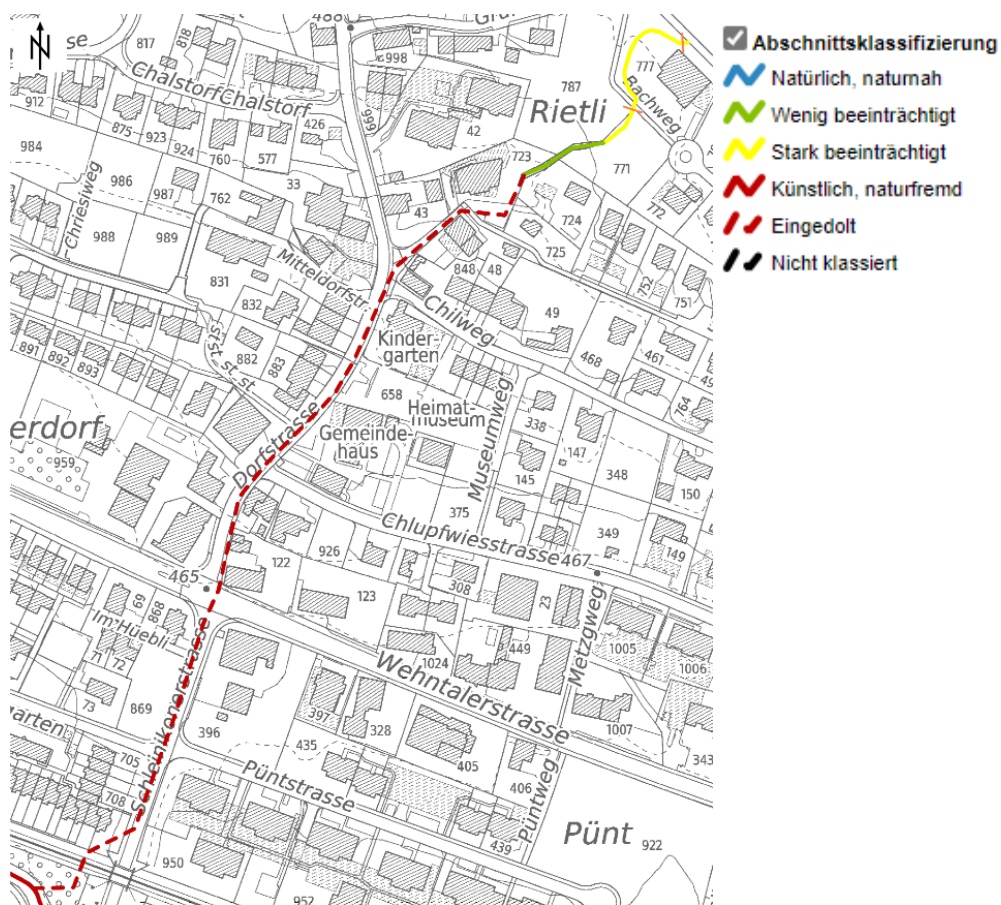


Abbildung 4: Karte der Gewässer-Ökomorphologie (Quelle: www.maps.zh.ch)

2.3.4. Gewässerschutzkarte (27)

Im Projektperimeter in Abschnitt 1 (s. Kap. 3) fliesst der Dorfbach durch die projektieren Schutz zonen S2 und S3. Abschnitt 2 und 3 verlaufen im Gewässerschutzbereich Au.

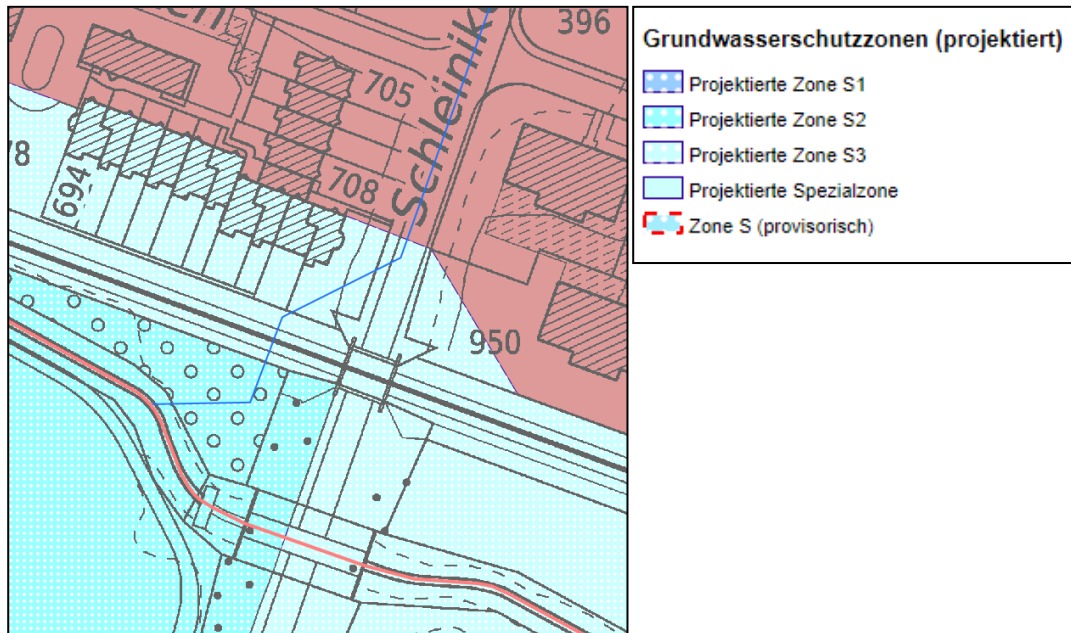


Abbildung 5: Gewässerschutzkarte (Quelle: www.maps.zh.ch)

2.3.5. Revitalisierungsplanung Fliessgewässer (28)

Der Revitalisierungsplan zeigt den Revitalisierungsnutzen (Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand) sowie die Priorisierung über die gesamten Gewässernetze des Kantons Zürich auf. Die 1. Priorität hat einen Umsetzungshorizont von 20 Jahren (2015 – 2035). Die kantonale Revitalisierungsplanung hat strategischen Charakter. Die Umsetzung erfolgt durch konkrete Gewässerrevitalisierungsprojekte der Gemeinden oder des Kantons.

Im Projektperimeter weist der Dorfbach fast durchgehend einen mittleren Revitalisierungsnutzen auf. Im Abschnitt Rietli ist der Nutzen gering (s. Abb. 7).

Zur Gewässerrevitalisierung der Surb, inkl. Mündungsbereich des Dorfbaches, besteht ein geplantes Projekt. Im Projektperimeter befinden sich sonst keine geplanten Revitalisierungsmassnahmen.

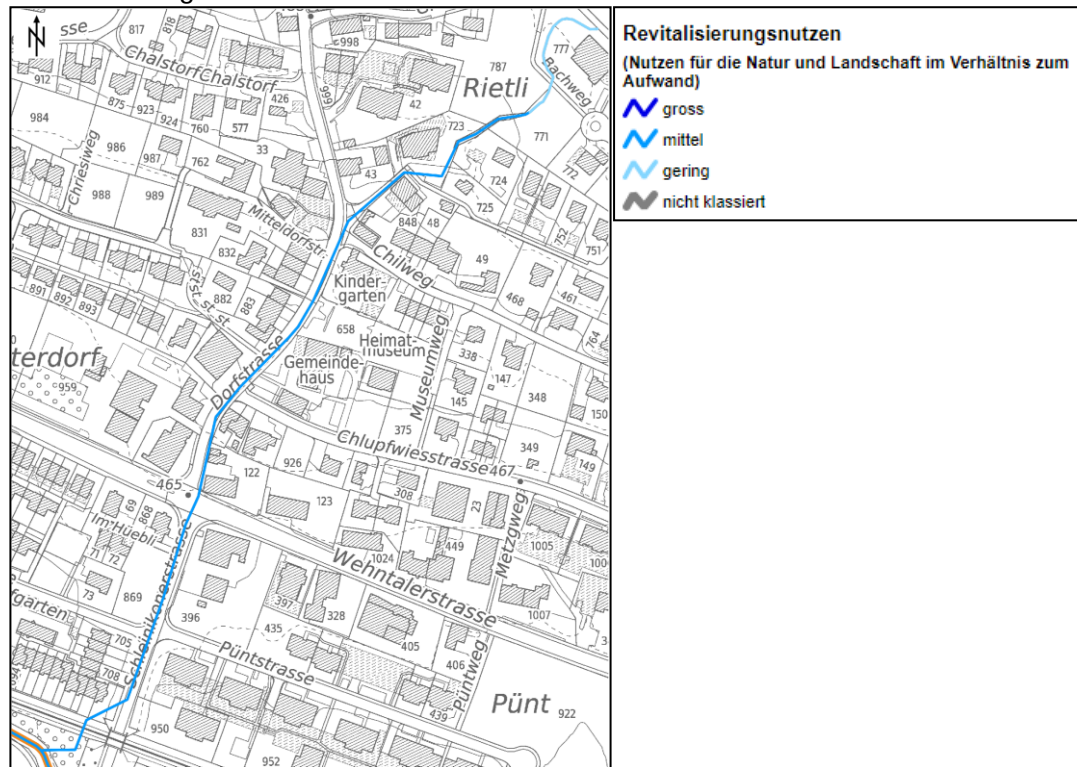


Abbildung 6: Karte der Revitalisierungsplanung (Quelle: www.maps.zh.ch)

2.3.6. Historische Gewässerkarte im GIS Browser (29)

Die geplante Gewässerraumfestlegung folgt in allen Abschnitten dem natürlichen/historischen Gewässerverlauf (Quelle: Historische Gewässerkarte des Kanton Zürich).



Abbildung 7: Historische Gewässerkarte des Kantons Zürichs (Quelle: www.maps.zh.ch)

2.3.7. Naturgefahrenkarte (30)

Die Naturgefahrenkarte zeigt, welche Gebiete durch Naturgefahren gefährdet sind. Gemäss Vorgaben des Bundes werden vier verschiedene Gefahrenstufen unterschieden, welche aus der Untersuchung der beiden Hauptprozesse Hochwasser sowie Massenbewegungen (Steinschlag/Blockschlag, Rutschungen und Hangmuren) resultieren. Für weitere Hinweisprozesse (Oberflächenabfluss/Vernässung, Ufererosion, Übermürung/Übersäuerung, Grundwasseraufstoss, Rückstau in Kanalisation) werden Hinweisflächen erfasst.

Die Naturgefahrenkarte der Gemeinde Oberweningen (Gefahrenkarte Wehntal / Bachsertal) wurde 2015 erlassen. Gemäss technischem Bericht zur Gefahrenkartierung liegt eine mittlere Gefährdung ausgehend vom Dorfbach vor (s. Abb. 8). Entlang des Dorfbachs sind zwei Schwachstellen im Abschnitt Rietli vorhanden. Schwachstelle Sg2 (s. Abb. 9) ist Teil des Verfahrens zur Festsetzung von Wasserbauprojekten.

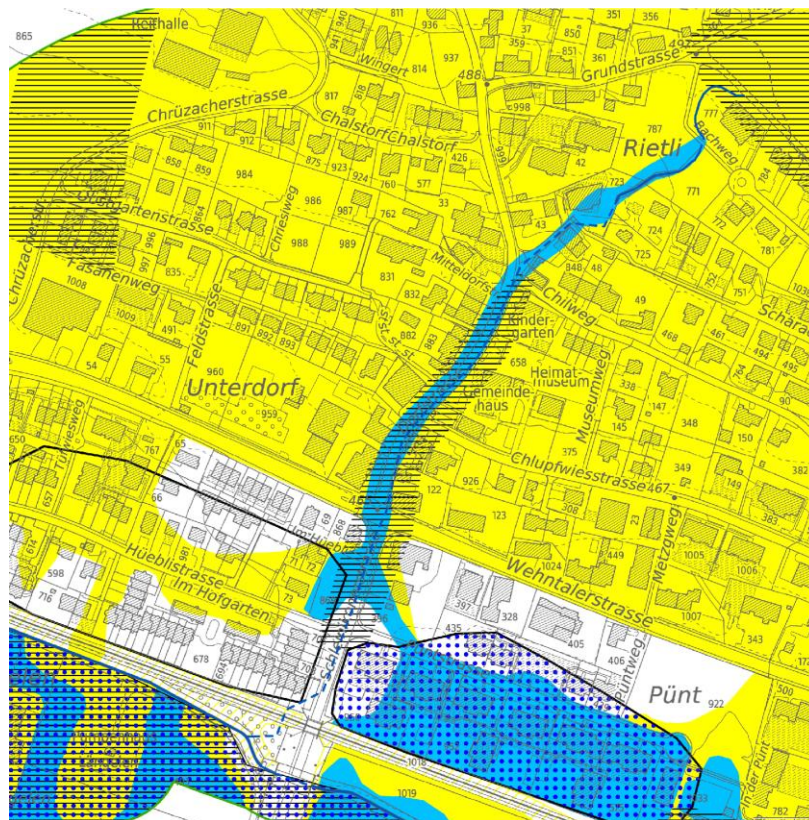


Abbildung 8: Naturgefahrenkarte (Quelle: www.maps.zh.ch)

2.3.8. Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte (31)

Bericht Massnahmenplanung Naturgefahren vom 6. Dezember 2018.

In Abschnitt 2 (s. Kap. 3) beim Dorfbach soll die Dole vom Einlauf bis zum öffentlichen Schacht D4002 vergrössert werden (DN 700). Ein Vorprojekt zur Verbesserung des Einlaufs mit Schwemmholzrechen soll vorab umgesetzt werden.

Die Unterhaltsplanung Naturgefahren sind Massnahmen wie das Mähen von Bachböschungen, das Ausholzen und Ausräumen von Gehölz und Buschwerk entlang der Gewässer sowie die Überprüfung und regelmässige Leerung von Geschiebesammeln enthalten. Auch die jeweiligen Zuständigkeiten sind darin festgelegt.



Abbildung 9: Massnahmenplanung im Bereich des Dorfbaches (Quelle: Massnahmenplanung Naturgefahren Oberweningen)

2.3.9. Risikokarte Hochwasser (32)

In der Risikokarte werden neben den gefährdeten Flächen auch die betroffenen Werte (Personen, Sachwerte, Versorgung, Kultur und Umwelt) betrachtet. Sie liefert damit wichtige Informationen für eine risikobasierte Planung und Priorisierung von Schutzmassnahmen.

Im Siedlungsgebiet Oberweningen besteht ein mittleres bis hohes Risiko (s. Abb. 10).

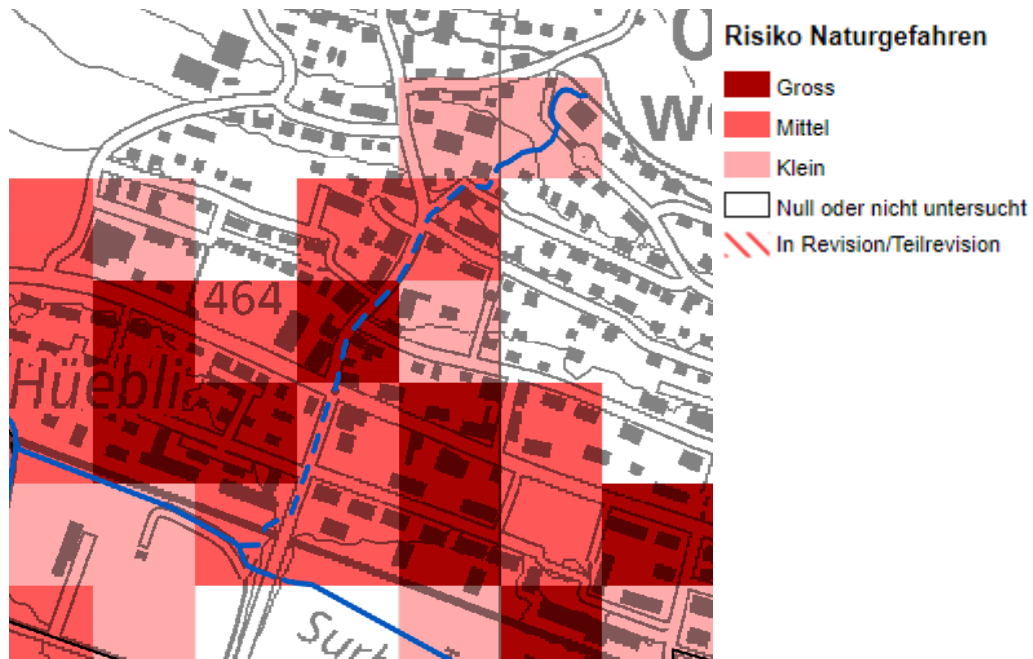


Abbildung 10: Risikokarte Naturgefahren (Quelle: www.maps.zh.ch)

2.3.10. Hochwasserschutzprojekte (33)

Siehe auch Kapitel 2.3.8

2.3.11. Gewässernutzung / Wasserrechte (34)

Wer im Kanton Zürich die Wasserkraft von Bächen und Flüssen nutzen, Wasser aus einem öffentlichen Gewässer entnehmen oder ein Gewässer aufstauen will, braucht dafür eine wasserrechtliche Konzession oder Bewilligung. Dies sowohl für neue Anlagen als auch für Änderungen an bereits konzessionierten Anlagen.

Die konzessionierten Wasserrechte wurden ab 1997 mit den öffentlichen Oberflächengewässern im GIS erfasst und werden seit 1998 als eigener Datensatz in Abstimmung zu den öffentlichen Oberflächengewässern vom AWEL, Abteilung Wasserbau, nachgeführt.

Im Projektperimeter wird kein Wasser entnommen und zurückgegeben. Somit gibt es auch keine nutzungsrechtlichen Bewilligungen.

2.3.12. Baulinien (37)

In Abschnitt 1 (s. Kap. 3) des Projektperimeters durchfährt der Dorfbach eine rechtskräftige Gemeindebaulinie. Auch in Abschnitt 3 befindet sich eine rechtskräftige Gemeindebaulinie, welche vom Bach im Verlauf durch ein privates Grundstück gekreuzt wird (s. Abb. 11).

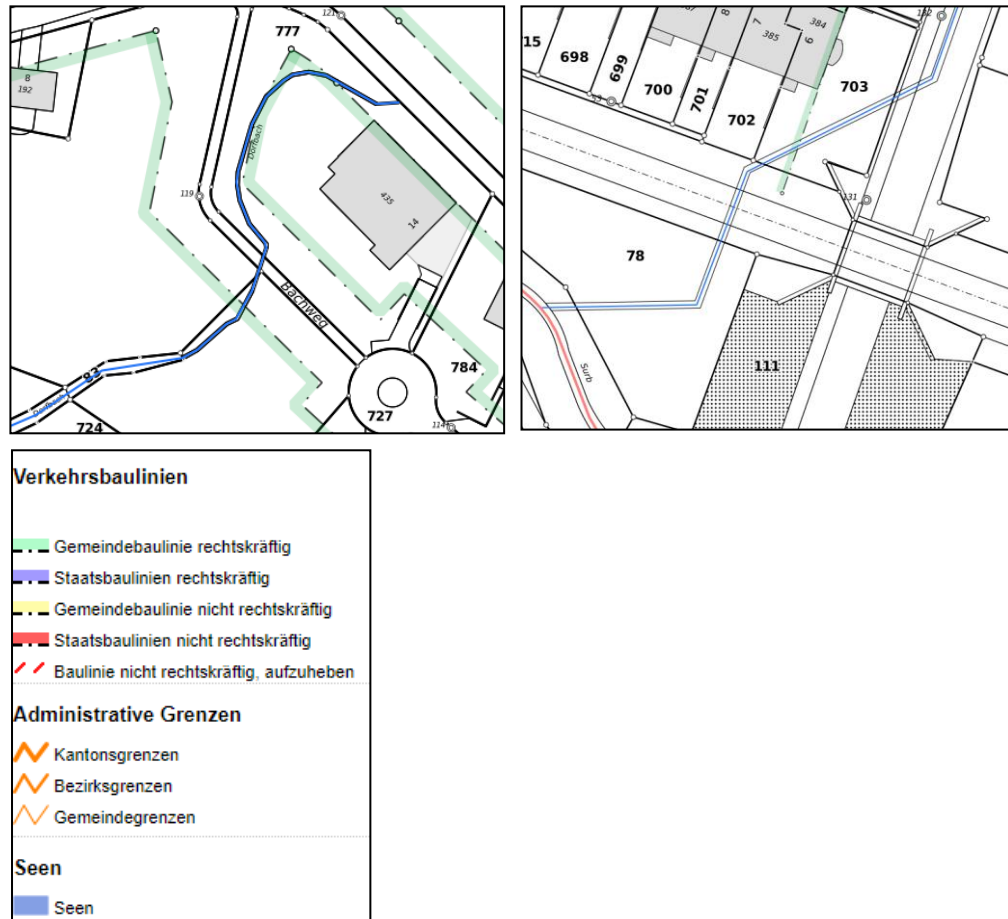


Abbildung 11: Karte Verkehrsbaulinien (Quelle: www.maps.zh.ch)

2.3.13. Fuss und Wanderwege (39)

Die Karte «Wanderwege» stellt das Wanderwegnetz des Kantons Zürich dar. Die dargestellten Wanderwege wurden aufbauend auf dem regionalen Richtplan erstellt und dienen der Verkehrsplanung. Im Projektperimeter verläuft ein bestehender Wanderweg entlang der Dorfstrasse und somit im festzulegenden Gewässerraum (s. Abb. 13).

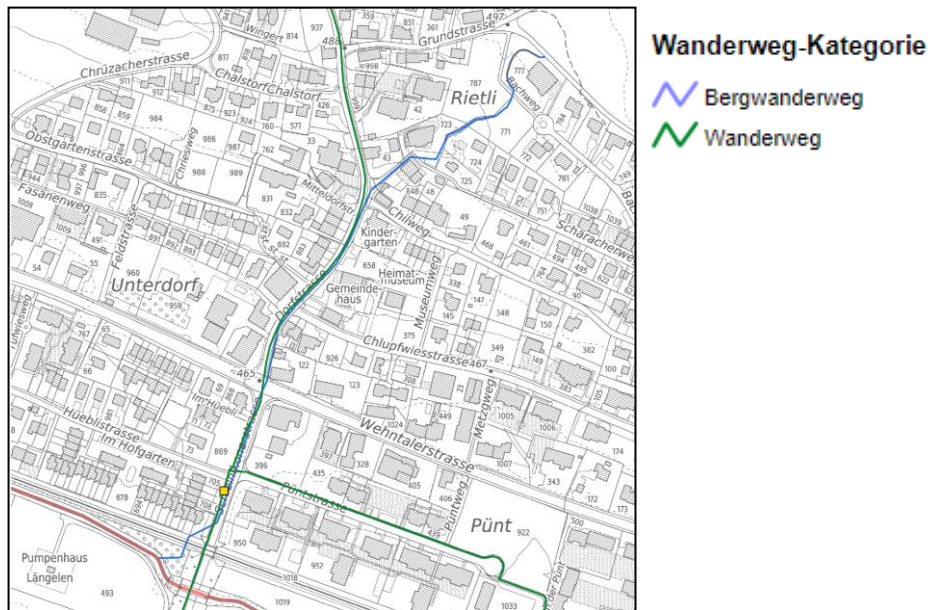


Abbildung 12: Karte Wanderwege (Quelle: www.maps.zh.ch)

2.3.14. Kantonale Staatsstrassengrundstücke (41)

Im Projektperimeter befindet sich an der Grenze von Abschnitt 1 zu 2 (s. Kap. 3) ein kantonales Staatsstrassengrundstück auf der Parzelle Nr. 120. In Abbildung 14 ist das Grundstück blau umrandet dargestellt und der Dorfbach verläuft sichtbar als rot gestrichelte Linie.

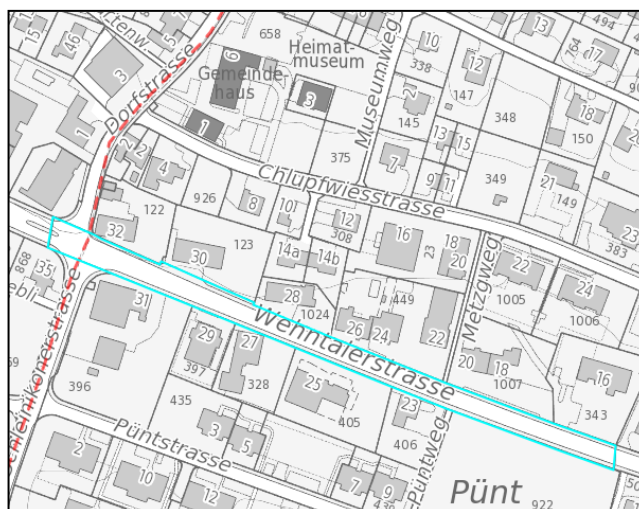


Abbildung 13: Kantonales Staatsstrassengrundstück
(Quelle: webGIS Oberweningen)

2.3.15. Inventar für Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (Kantonale Denkmalschutzobjekte) (42)

Im Perimeter des Gewässerraums befinden sich keine Objekte, die im Inventar für Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung erfasst sind.

2.3.16. Archäologische Zonen (43)

In keinen Abschnitten des Dorfbachs der Gewässerraumfestlegung sind Archäologischen Zonen betroffen.

2.3.17. Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI) (44)

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c PBG sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zubehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Solche Objekte sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen.

Zielsetzung des KOBI ist die Erhaltung und sinngemässe Weiterentwicklung der charakteristischen Bebauungsstruktur mit den ortstypisch ausgeprägten Umgebungsreichen und Freiräumen. Diese sind, zusammen mit dem wertvollen Gesamterscheinungsbild des Bestandes, massgebend für die besondere Bedeutung als überkommunales Ortsbild. Demzufolge ist sicherzustellen, dass «prägende oder strukturbildende Gebäude», «ausgeprägte Platz- und Strassenräume», Gebäude mit «wichtigen Begrenzungen von Strassen-, Platz- und Freiräumen», «Raumwirksame Mauern», «Ortsbildprägende Stadtmauern», «Ehemalige Kanäle», sowie «Ortstypische Elemente» in ihrer baulichen Struktur auch künftig erhalten sowie ggf. gemäss ihren beschriebenen Merkmalen ersetzt werden können.

«Wichtige Freiräume» sollen aus ortsbildschutzrechtlicher Sicht unbebaut bleiben. Die Gewässerraumfestlegung steht dieser Zielsetzung grundsätzlich nicht entgegen. Bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Gewässer sind sorgfältig auf die bestehende Situation und Topographie abzustimmen.

Die Gemeinde Oberweningen weist kein KOBI auf.

2.3.18. Landwirtschaftliche Bewirtschaftung / Orthofoto (49)

Im Perimeter der Gewässerraumfestlegung am Dorfbach sind keine landwirtschaftlichen Nutzflächen betroffen. Auf die Anhänge „Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen, natürlich gewachsene Böden“ und „Betroffenheit landwirtschaftliche Nutzflächen“ kann daher in der Gemeinde Oberweningen verzichtet werden.

2.3.19. Meliorationskataster (50)

Für bestehende Drainagehauptleitungen und Pumpwerke wird darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV die Behörde die Erstellung standortgebundener Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder –einleitung dienen, im Gewässerraum bewilligen kann.

In Abschnitt 1 sind Entwässerungsflächen und in Abschnitt 3 Entwässerungs- als auch Meliorationsleitungen betroffen (siehe Abb.15).



Abbildung 14: Meliorationswege (Quelle: www.maps.zh.ch)

2.4. Regionale Grundlagen

2.4.1. Regionaler Richtplan

Zentrumsgebiete (56)

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Zentrumsgebiete eignen sich aufgrund ihrer Lage und ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte für eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte sowie künftige bauliche Verdichtung. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden.

Zentrumsgebiete gemäss regionalem Richtplan gelten als Indiz für dicht überbaut.

Die Gemeinde Oberweningen weist kein regionales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf.

Gewässerrevitalisierung (64)

Zur Gewässerrevitalisierung der Surb besteht ein geplantes Projekt. Im Projektperimeter befinden sich keine geplanten Revitalisierungsmassnahmen. Der Gewässerraum an der Surb wird im Rahmen des Revitalisierungsprojektes ausgeschieden.

2.5. Kommunale Grundlagen

2.5.1. Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan) (74)

Zentrumszone (75)

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden. Zentrumszonen sind gemäss § 51 Abs. 1 PBG für eine dichte Überbauung zur Entwicklung von Stadt-, Orts- und Quartierzentren bestimmt. Aufgrund ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte, ihrer zentralen Lage sowie der angestrebten Ausnützung eignen sich Zentrumszonen für eine künftige bauliche Verdichtung.

Keine Abschnitte der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren eine Zentrumszone.

Die Zonierung als Zentrumszone gilt als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 4.3).

Kernzone (ausserhalb KOBI) (76)

Kernzonen umfassen schutzwürdige Ortsbilder, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen (vgl. § 50 PGB). In der Regel umfassen sie die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden. Die bauliche Struktur/Besonderheit gilt es zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.

Kernzonen ausserhalb des KOBI gelten als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 4.3). Der Abschnitt 1a, (vgl. Kapitel 3) der vorliegenden Gewässerraumfestlegung durchläuft eine Kernzone ausserhalb KOBI (s. Abb. 16).

Die relevanten Kernzonen liegen im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Oberweningen und weisen aufgrund der historisch gewachsenen Struktur und der Setzung der Bauten (in der Regel) eine hohe bauliche Dichte bzw. Ausnützung auf.

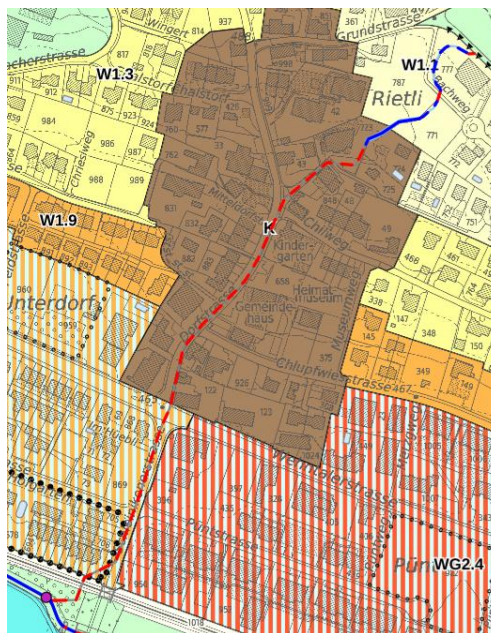


Abbildung 15: ÖREB-Kataster (Quelle: www.maps.zh.ch)

Weilerkernzonen (Kernzonen ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonalen Richtplan) (77)

Weilerkernzonen mit traditioneller bäuerlicher Siedlungsstruktur sind ein wichtiger und aus raumplanerischer Sicht ein schützenswerter Bestandteil des Landschaftsbildes. Weilerkernzonen sind Zonen, in denen historisch bedingt Gebäude schon immer nahe am Wasser sind/waren und damit wichtige Zeugen der Baukultur sind. Eine Struktur- und/oder Substanzerhaltung steht in Weilerkernzonen im Vordergrund.

Weilerkernzonen gelten aufgrund ihrer peripheren Lage ausserhalb des Siedlungsgebiets gemäss kantonalem Richtplan, umgeben von Landwirtschaftszonen als nicht dicht überbaut (vgl. vgl. Kapitel 4.3)

Die Gemeinde Oberweningen verfügt über keine Weilerkernzonen, die von der Gewässerraumfestlegung betroffen sind.

Sondernutzungsplanung – Gestaltungspläne (78)

Eine Auseinandersetzung mit bestehenden Gestaltungsplänen ist wichtig, um spätere Konflikte vorzubeugen.

Von der vorliegenden Gewässerraumfestlegung sind keine Gestaltungspläne betroffen.

2.5.2. Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte (83)

Bericht Massnahmenplanung Naturgefahren vom 6. Dezember 2018.

Siehe auch Kapitel 2.3.8.

2.5.3. Hochwasserschutzprojekte (84)

Siehe auch Kapitel 2.3.8.

Die Unterhaltsplanung Naturgefahren wird zurzeit erarbeitet. Darin enthalten sind Massnahmen, wie das Mähen von Bachböschungen, das Ausholzen und Ausräumen von Gehölz und Buschwerk entlang der Gewässer sowie die Überprüfung und Leerung von Geschiebesammlern. Auch die jeweiligen Zuständigkeiten sind darin festgelegt.

2.5.4. Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Werkleitungskataster (94)

Der Generelle Entwässerungsplan der Gemeinde Oberweningen ist aktuell in Revision. Der eingedolte Dorfbach im Siedlungsgebiet wurde im Entwässerungskonzept (hydrodynamischen Kanalnetz-Modell) mitberücksichtigt, da dieser einen massgebenden Einfluss auf die Siedlungsentwässerung hat.

3. Abschnittsbildung (Dorfbach)

Der Projektperimeter erstreckt sich im Gemeindegebiet von Oberweningen auf das Siedlungsgebiet. Verbindungsabschnitte im Landwirtschaftsland sind keine vorhanden.

Für die Abschnittsbildung wurde vor allem die Gewässerökomorphologie betrachtet bzw. die umgebende Zone gemäss Nutzungsplan. In Anlehnung an die Grundsätze für die Abschnittsbildung gemäss Informationsplattform wurden ebenso die Revitalisierungsplanung, Schutzgebiete, Eindolungen etc. berücksichtigt.

Eine Verifizierung der Lage der Gewässerachse sowie der Eindolung hat stattgefunden.

3.1. Abschnitt 1

Bei Abschnitt 1 ist der Dorfbach eingedolt, DN 1000.

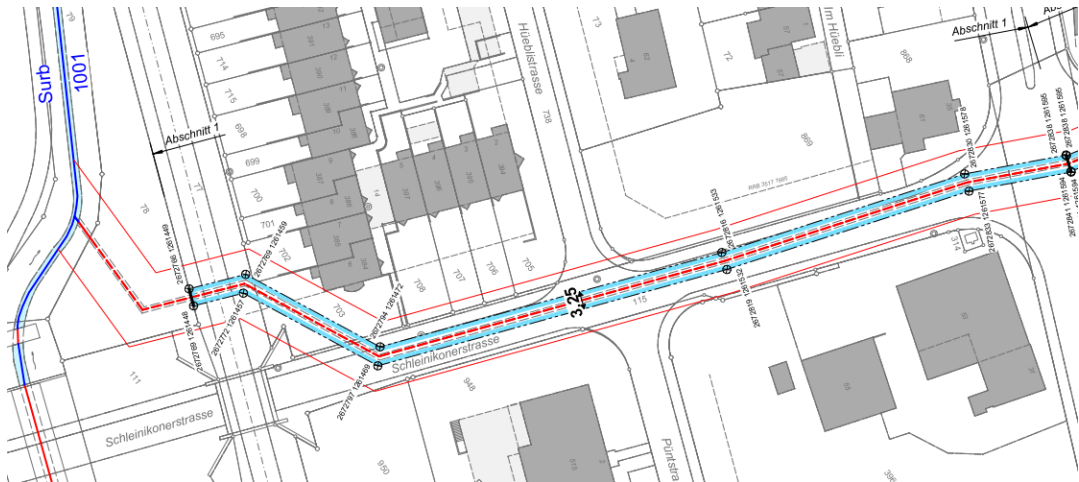


Abbildung 16: Abschnitt 1 des Dorfbaches

3.2. Abschnitt 2

Bei Abschnitt 2 ist der Dorfbach eingedolt, DN 500/600.

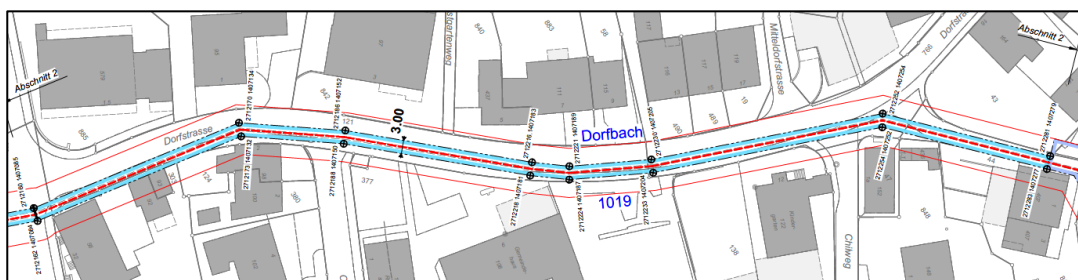


Abbildung 17: Abschnitt 2 des Dorfbaches

3.3. Abschnitt 3

Bei Abschnitt 3 verläuft der Dorfbach offen, die Gerinnesohle hat eine Breite von 0.8m. Der Abschnitt ist stark beeinträchtigt.

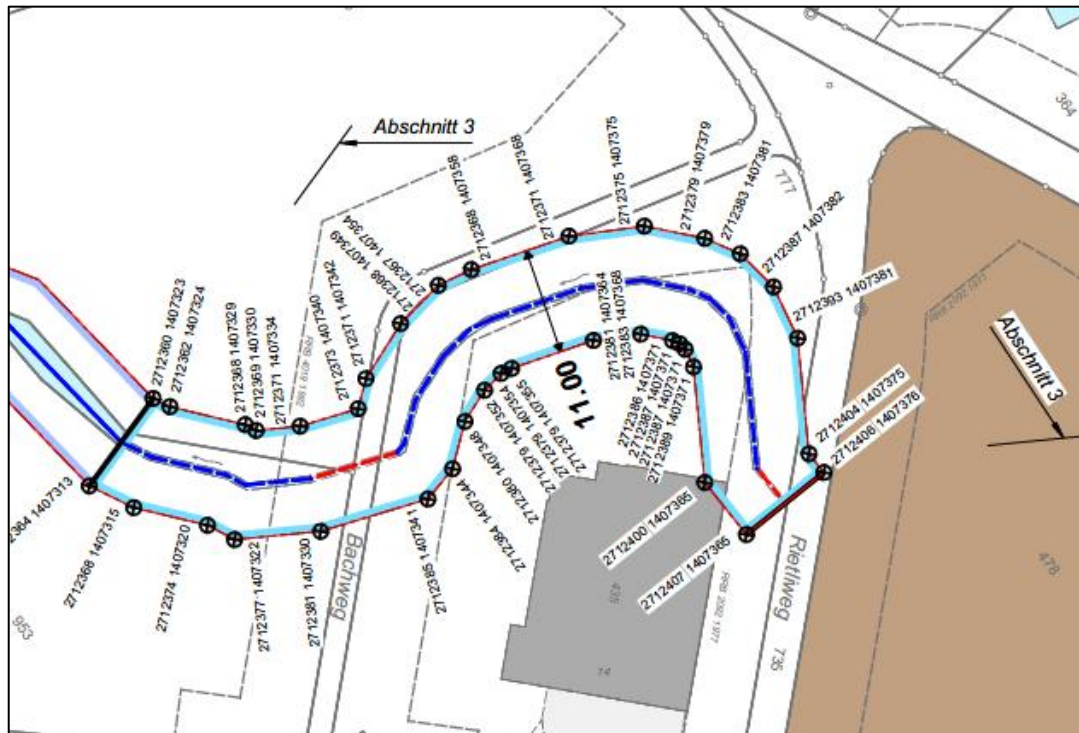


Abbildung 18: Abschnitt 3 des Dorfbaches

4. Bemessung Gewässerraum

4.1. Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a GSchV

Abschnitt	nat. Sohlenbreite	Schutzgebiet	min. Gewässerraum
1	2.0 m	Nein	12 m
2	1.2 m	Nein	11 m
3	1.2 m	Nein	11 m

4.2. Erhöhung Gewässerraum

4.2.1. Hochwasserschutz

Abschnitt	Beschrieb
1	Laut Gefahrenkarte (GFK) beruht die mittlere und Rest-Gefährdung in diesem Abschnitt auf der hydraulischen Überlastung ab einem HQ300. Laut Risikokarte besteht ein mittleres bis grosses Risiko in diesem Abschnitt, daher gilt ein HQ300 als Bemessungshochwasser.

	Es liegt kein Hochwasserschutzdefizit vor. Die minimale Eingriffsbreite beträgt 3.25m.
2	Laut Gefahrenkarte (GFK) beruht die mittlere Gefährdung in diesem Abschnitt auf der hydraulischen Überlastung ab einem HQ300. Laut Risikokarte besteht ein mittleres bis grosses Risiko in diesem Abschnitt, daher gilt ein HQ300 als Bemessungshochwasser. Die minimale Eingriffsbreite beträgt 3m.
3	Laut Gefahrenkarte (GFK) beruht die mittlere bis kleine Gefährdung in diesem Abschnitt auf der hydraulischen Überlastung ab einem HQ300. Laut Risikokarte besteht ein geringes bis mittleres Risiko in diesem Abschnitt, daher gilt ein HQ300 als Bemessungshochwasser. Es liegt kein Hochwasserschutzdefizit vor. Die minimale Eingriffsbreite beträgt 11m.

4.2.2. Gewässerraumrevitalisierung

Aufgrund der oben genannten Kriterien liegt kein Potenzial für eine Revitalisierung vor. Aus Sicht Revitalisierung ist keine Erhöhung der Gewässerraumbreite nötig.

4.2.3. Natur- und Landschaftsschutz

Eine Erhöhung des Gewässerraum aufgrund des Kriteriums Natur- und Landschaftsschutz ist infolge der Eindolung sowie der Bebauung nicht notwendig.

4.2.4. Gewässernutzung

Im Projektperimeter sind keine Wasserkraftwerke und keine aktiven Wasserrechte vorhanden und auch aufgrund der Erholungsnutzung ist keine Erhöhung des Gewässerraums notwendig.

4.3. Anpassung des Gewässerraums

Der hydraulische Nachweis HQ300 beim eingedolten Dorfbach (Abschnitte 1 und 2) wurde im hydrodynamischen Kanalnetzmodell der Generellen Entwässerungsplanung GEP der Gemeinde Oberweningen erbracht. Generell werden bei der öffentlichen Kanalisation sowie eingedolten Gewässern folgende Grundsätze berücksichtigt:

- Kanalisationen sind so zu dimensionieren, dass sie beim Bemessungsabfluss Q_{Dim} nicht unter Druck geraten und ohne Rückstau funktionieren (SIA 190).
- Kanalisationen werden auf Teilfüllung (maximal 85%) dimensioniert (SIA 190).
- In der Kanalisation soll, wenn mit verhältnismässigem Aufwand möglich (Kosten-Nutzen-Betrachtung), Freispiegelabfluss erzielt werden.

Dieser Grundsatz wurde beim eingedolten Dorfbach ebenfalls angewendet. Mit dem Ausbau gemäss Massnahmenplanung nach Gefahrenkarte auf DN600 bzw. DN700 wird dem entsprochen. Das Gefälle des eingedolten Dorfbaches beträgt rund 50‰.

- **Abschnitt 1:** Der Dorfbach verläuft hier als eingedoltes Gewässer, DN 1000. Das Gewässer liegt vollständig im Strassenperimeter und in einem dicht überbauten Gebiet. Ein Ausdolungspotenzial ist nicht vorhanden und die Dole ist aufgrund ihrer Lage im Strassenperimeter vor Überstellung geschützt. Die minimale Eingriffsbreite gemäss Abb. 21 würde $1\text{m} + 1.25 \times 1.0\text{ m} + 1\text{m} = 3.25\text{ m}$ betragen. Der Gewässerraum wird symmetrisch ausgeschieden werden (s. Abb. 21)

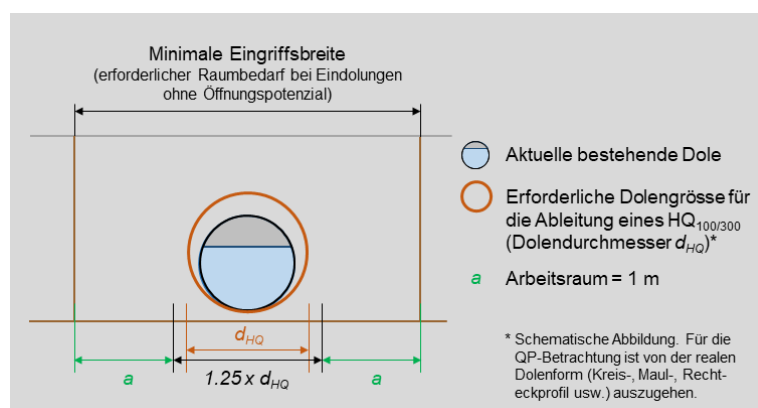


Abbildung 19: Berechnung der minimalen Eingriffsbreite einer Dole (Quelle: www.gewaesserraum.ch)

- **Abschnitt 2:** Auch in diesem Abschnitt verläuft der Bach als eingedoltes Gewässer, DN 500/600. Das Gewässer liegt vollständig im Strassenperimeter sowie in der Kernzone (dicht überbaut). Eine Möglichkeit zur Ausdolung ist nicht gegeben. Die Dole ist aufgrund ihrer Lage im Strassenperimeter vor Überstellung geschützt und es besteht eine vollständige Bebauung entlang des Gewässers mit hoher Ausnutzung. Deshalb wird der Gewässerraum auf 3m reduziert und symmetrisch im Strassenperimeter ausgeschieden. Die Berechnung erfolgt analog wie bei Abschnitt 1. Eine Aufweitung der Dole auf DN 700 ist gemäss Massnahmenplanung (EFP AG, 06. Dezember 2018) langfristig vorgesehen. Daraus ergibt sich eine minimale Eingriffsbreite zu $1\text{m} + 1.25 \times 0.7\text{m} + 1\text{m} = 2.875\text{m}$. Gemäss Berechnung «HWS-Nachweise Gewaesserraum» mit einer max. Teilfüllung von 60% beträgt die notwendige Dolengröße DN800. Der Gewässerraum wird auf 3m festgelegt.

- **Abschnitt 3:** Hier verläuft der Dorfbach als offenes Gewässer, Gerinnesohle $b=0.8$ m, stark beeinträchtigt. Der Gewässerraum in diesem Abschnitt kommt grösstenteils auf einer Privatparzelle zu liegen, weshalb kein Revitalisierungspotenzial vorliegt. Es liegt ein hoher Erholungsnutzen vor, jedoch reicht der minimale Gewässerraum vollkommen aus, um diesen zu gewährleisten. Es besteht kein Hochwasserschutzdefizit. Der Durchlass aus dem Privatgrundstück bildet allerdings eine Schwachstelle und ist daher auf DN 600 zu vergrössern. Bezüglich der Gewässerraumbreite ändert sich dadurch in diesem Abschnitt nichts, da sich den Berechnungen zu Folge auch hier ein symmetrischer und minimaler Gewässerraum von rund 11 m ergibt.

4.4. Schlussprüfung

Die Interessenermittlung je Abschnitt erfolgte auf Basis der Grundlagenermittlung gemäss Kapitel 2. Die betroffenen Interessen je Abschnitt sind in der Tabelle «Interessenermittlung» (Anhang A07) vollständig zusammengetragen und kategorisiert.

Das Resultat der Interessenbewertung für den Dorfbach ist in der Tabelle «Interessenbewertung» (Anhang A08) detailliert dokumentiert. Die Bewertung erfolgt anhand einer dreistufigen Skala, einerseits für den Erfüllungsgrad der Gewässerraumfunktionen (hoch, ausreichen, gering) und andererseits für die Betroffenheit der tangierten Interessen (leicht, mässig, stark).

Das Ergebnis der Interessenabwägung ist abschnittsweise in der Tabelle «Interessenabwägung» (Anhang A09) dokumentiert.

Da es bei Abschnitt 3 zu keiner Erhöhung oder Anpassung des Gewässerraums kommt, ist keine Interessenabwägung notwendig und es folgt der Entscheid in Kapitel 5.

Die Festlegung des Gewässerraums am Dorfbach in der Gemeinde Oberweningen wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt.

4.4.1. Abschnitt 1

Gemäss der vorgenommenen Interessenabwägung wird der Gewässerraum auf 3.25 m reduziert und symmetrisch ausgeschieden.

Der Dorfbach verläuft in Abschnitt 1 eingedolt und im Strassenperimeter durch eine Kernzone und kann somit als dicht überbaut eingestuft werden. Aufgrund dessen ist eine Ausdolung nicht möglich.

Weil das Gewässer eingedolt im Strassenperimeter verläuft liegt kein Revitalisierungspotential vor. Zudem muss der Gewässerraum aufgrund des Kriteriums Natur- und Landschaftsschutz nicht erhöht werden und es liegt auch kein Potential zur Gewässernutzung vor. Im Projektperimeter befinden sich zudem keine Wasserkraftwerke und keine aktiven Wasserrechte.

4.4.2. Abschnitt 2

Gemäss der vorgenommenen Interessenabwägung wird der Gewässerraum auf 3m reduziert und symmetrisch ausgeschieden.

Der Dorfbach verläuft in Abschnitt 2 eingedolt und im Strassenperimeter durch eine Kernzone und kann somit als dicht überbaut eingestuft werden. Aufgrund dessen ist eine Ausdolung nicht möglich.

Gemäss Naturgefahrenkarte weist das Gewässer hier eine mittlere bis hohe Gefährdung auf, bei einem Austritt an der Schwachstelle SG2 ab HQ30. Die Dimensionierung der Dole ist zu klein gewählt und muss entsprechend vergrössert werden.

Weil das Gewässer eingedolt im Strassenperimeter verläuft liegt kein Revitalisierungspotential vor. Zudem muss der Gewässerraum aufgrund des Kriteriums Natur- und Landschaftsschutz nicht erhöht werden und es liegt auch kein Potential zur Gewässernutzung vor. Im Projektperimeter befinden sich zudem keine Wasserkraftwerke und keine aktiven Wasserrechte.

4.4.3. Abschnitt 3

In Abschnitt 3 wird der minimale Gewässerraum symmetrisch ausgeschieden.

Das Gewässer verläuft offen durch eine private Liegenschaft. Da die natürliche Gerinnesohlebreite 0.8 m beträgt und es sich somit um ein schmales Gerinne handelt, reicht der minimale Gewässerraum vollkommen aus, um den Erholungsnutzen zu sichern und gleichzeitig das Gewässer vor Eingriffen zu schützen. Die Schwachstelle Sg3 und ist auf DN 600 zu vergrössern.

Es liegt kein Revitalisierungspotential vor. Zudem muss der Gewässerraum aufgrund des Kriteriums Natur- und Landschaftsschutz nicht erhöht werden. Im Projektperimeter befinden sich zudem keine Wasserkraftwerke und keine aktiven Wasserrechte.

5. Ausscheidung Gewässerraum

Abschnitt	Gewässer Nr.	Gewässer-name	Min. GR	Erhöhung	Reduktion	Anpassung	Ausscheidung
1	1019	Dorfbach	12 m	Nein	Ja	Ja	3.25 m
2	1019	Dorfbach	11 m	Nein	Ja	Ja	3 m
3	1019	Dorfbach	11 m	Nein	Nein	Nein	11 m

6. Anhang

- A01: Vorabklärung Inhaltliche Koordination
- A02: Festlegung Gewässerraum, Herleitung und Resultate
- A03: Abschnittsweise Dokumentation der Interessen Inventare mit Substanzschutz
- A04: Übersichtsplan / Grundlagenplan
- A05: Beurteilung-dicht-ueberbaut-nicht-dicht-ueberbaut
- A06: Tabelle Interessenermittlung
- A07: Tabelle Interessenbewertung
- A08: Tabelle Interessenabwägung
- A09: Terminplan